



Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.

Betreuungsvertrag

zwischen dem Träger der Einrichtung, dem Förderverein für die Heckerschule in Essen Werden e.V., c/o Heckerschule, Urbachstr. 21, 45239 Essen

- nachstehend Förderverein

und den/dem Personensorgeberechtigten (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Mutter	
Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
E-Mail-Adresse (erforderlich)	
Telefon	
Mobiltelefon	

Vater	
Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
E-Mail-Adresse (erforderlich)	
Telefon	
Mobiltelefon	

für das Kind

Vor- und Nachname des Kindes (bitte bei Überweisung angeben!)	Klasse	Betreuungscode* (bitte bei Überweisung angeben!)
Geschlecht		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		

*Wird vom Förderverein ausgefüllt



Förderverein für die Hecker Schule
in Essen-Werden e.V.

Die Betreuung wird gewünscht ab wie folgt:

§ 1 Betreuungsform und Beiträge

Betreuungsform (bitte eintragen)

	Frühbetreuung Uhrzeit von / bis	Betreuung nach der Schule bis Uhrzeit	Mittagessen (bitte ankreuzen)	Bemerkungen / Besonderheiten
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

Die Anzahl der vom Förderverein angebotenen Betreuungsplätze ist begrenzt, insb. aufgrund personeller und räumlicher Restriktionen. Sollte die Anzahl der nachgefragten Betreuungsplätze unsere Kapazitäten überschreiten, wird der Förderverein nach einheitlichen Kriterien über die Aufnahme von Kindern entscheiden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Unser Kind / ein Geschwisterkind hat bereits einen Betreuungsplatz im Vorjahr genutzt
- Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigter liegt vor
- Alleinerziehende/r, berufstätige/r Personensorgeberechtigte/r

Der Förderverein behält sich vor, entsprechende Nachweise über die Ausübung einer Berufstätigkeit anzufordern, der/die Personensorgeberechtigte(n) werden diese unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Förderverein behält sich zudem vor, bei Bedarf weitere Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Kosten staffeln sich derzeit wie folgt:

Basisbetreuung (nach Schulschluss bis maximal 14.00 Uhr):

1 Tag pro Woche	20,00 € pro Monat
2 Tage pro Woche	30,00 € pro Monat
3 Tage pro Woche	35,00 € pro Monat
4-5 Tage pro Woche	45,00 € pro Monat
Zusätzlicher Basisbeitrag für Nicht-Mitglieder	10,00 € pro Monat
Mittagessen	3,50 €
Nachträglich gebuchte Einzelstunde	6,00 €

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Ich / wir bin / sind bereits Mitglied des Fördervereins (Bitte Mitgliedsnummer(n) / Name(n) angeben):

- Ich / wir bin / sind kein Mitglied im Förderverein.

Zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten (Randzeiten):

Frühbetreuung (möglich ab 7.00 Uhr)	2,00 € Beitrag pro angefangene ½ Stunde Betreuung
Spätbetreuung (nach 14.00 Uhr)	4,00 € Beitrag pro angefangene Stunde Betreuung



**Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.**

Die Beiträge für die Betreuung sind nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Die zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten (Randzeiten) sind eine Mischkalkulation und werden immer mit vier (4) Wochen pro Monat berechnet. Alle Beiträge – mit Ausnahme der Mahlzeiten und der nachträglich gebuchten Einzelstunden – sind unabhängig von Feiertagen und Ferienzeiten fällig. Nachträglich gebuchte Einzelstunden werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme berechnet.

Beispiel für die Berechnung der Frühbetreuung:

Montag und Mittwoch 7.00 - 8.00 Uhr und Donnerstag 7.30 - 8.00 Uhr

5 halbe Stunden pro Woche x 4 Wochen im Monat = 20 halbe Stunden im Monat x 2,00 € = 45,00 € Beitrag pro Monat

Sollten bis zum Start des neuen Schuljahres noch Änderungen an den Betreuungszeiten vorgenommen werden müssen, so geben Sie uns bitte unverzüglich Bescheid, damit die Änderungen berücksichtigt werden können. Nach Start des neuen Schuljahres ist jede weitere Änderung über einen Änderungsantrag einzureichen. Der Förderverein bietet Ihnen pro Schulhalbjahr die Möglichkeit einer kostenfreien Vertragsänderung. Jede weitere Vertragsänderung muss aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwands mit je 5,00€ berechnet werden.

Das Essen kann flexibel im Voraus – auch für einzelne Tage – bestellt werden. Gebuchtes Essen kann bis Dienstag der jeweiligen Vorwoche abbestellt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Betreuungsvertrag kommt erst durch ausdrückliche Annahme seitens des Fördervereins zustande.

§ 3 Zahlung

Der Förderverein berechnet auf Basis der gewählten Betreuungsform einen durchschnittlichen Monatsbeitrag, der dann jeweils **im Voraus bis zum 5. eines Monats, auch während der Ferien**, zahlbar auf das folgende Betreuungskonto des Fördervereins ist:

Kontoinhaber	Förderverein für die Heckerschule in Essen-Werden e.V.
Kreditinstitut	Deutsche Skatbank
IBAN	DE25 8306 5408 0005 3818 35

Bitte beachten: Das hier genannte Konto für die Betreuungsbeiträge ist abweichend vom Konto für Mitgliedsbeiträge!

Nach Ende eines Schuljahres erstellt der Förderverein eine Endabrechnung und stellt diese per Mail zur Verfügung. Eine etwaige Nachzahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Endabrechnung auf obiges Betreuungskonto zu überweisen.

Eine etwaige Gutschrift ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Endabrechnung vom Förderverein auf dieses Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	

Es steht dem Förderverein frei, nach billigem Ermessen Zwischenabrechnungen zu erstellen.



Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.

§ 4 Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und sonstige Gründe

Bei akuter Erkrankung und Fieber darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. Es muss der Leitung am ersten Fehltag mitgeteilt werden, warum das Kind nicht kommt und wie lange es voraussichtlich abwesend sein wird. Tritt der Verdacht auf eine akute Erkrankung in der Betreuung auf, ist die Leitung/Gruppenleitung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Diese müssen sicherstellen, dass ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

Die Leitung der Betreuung ist berechtigt, nach ansteckenden Krankheiten (Kopfläusen, Infektionsschutzgesetz) vor der Rückkehr des Kindes in die Betreuung eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest zu verlangen. Die Leitung der Betreuung ist gesetzlich verpflichtet beim Auftreten von Infektionskrankheiten das Gesundheitsamt zu informieren.

Die der Betreuung nach § 34, Abs. 5 Infektionsschutzgesetz obliegende Belehrungspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten wird durch das dem Vertrag angefügte Merkblatt erfüllt.

§ 5 Medikamentengabe

Das Personal der Betreuung darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Sollte eine Medikation unumgänglich sein, ist dies mit der Leitung der Betreuung zu besprechen. Dabei behält sich der Förderverein vor, geeignete Unterlagen einzufordern und nach deren Sichtung entsprechend zu handeln. Sollten den Kindern zu Hause Medikamente verabreicht werden und die Kinder besuchen die Betreuung, ist die Betreuung auch hierüber zu informieren. Auch dazu sind die möglichen Nebenwirkungen per Beipackzettel nachzuweisen und die Leitung entscheidet, ob eine Gewährung der Aufsichtspflicht unter den genannten Nebenwirkungen möglich ist.

§ 6 Versicherungsschutz, Haftungsbegrenzung

Entsprechend der einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen sind alle Kinder in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Betreuung entstehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei (3) Tagen der Versicherung eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen.

§ 7 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über die Kinder durch die Betreuung endet zu der angegebenen Zeit, nachdem sich das Kind verabschiedet hat. Für die Abholzeit und abholberechtigten Personen sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Bei Festen, Feiern und sonstigen Aktivitäten, an denen die Personensorgeberechtigten sich mit den Kindern gemeinsam beteiligen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, nicht beim Betreuungspersonal.



Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.

§ 8 Zurückstellung vom Einrichtungsbesuch

Wenn ein Kind durch Verhaltensauffälligkeiten die Gemeinschaft der Gruppe und die Gesundheit einzelner Kinder gefährdet, so muss der Besuch der Betreuung zurückgestellt werden, sofern von Seiten des Betreuungspersonals keine Möglichkeit mehr gesehen wird, dem Kind individuell zu helfen. Der Ausschluss erfolgt nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes. Eine Beitragserstattung erfolgt im Fall der Zurückstellung nicht.

§ 9 Anerkennung der aktuellen Betreuungsregeln

Die Personensorgeberechtigten erkennen die Betreuungsregeln (Anlage 2) als Bestandteil des Vertrages an.

§ 10 Änderungen der Anschrift, E-Mail und Telefonnummern

Da plötzlich auftretende Krankheiten oder Unfälle passieren können, müssen wir Sie dringend bitten, uns stets Ihre seit Vertragsschluss geänderten Anschriften, E-Mailadressen und Telefonnummern mitzuteilen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Der Betreuungsvertrag wird jeweils für ein gesamtes Schuljahr geschlossen und endet automatisch zum Ende der Vertragslaufzeit. Vor Ablauf des Schuljahres ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund (z.B. Schulwechsel während des Schuljahres oder andauernde Erkrankung des Kindes) möglich. Zu jedem neuen Schuljahr ist eine neue Anmeldung zur Betreuung erforderlich.

Eine eventuelle Mitgliedschaft im Förderverein bleibt davon unberührt. Diese ist grundsätzlich proaktiv durch das Mitglied zu kündigen.

§ 12 Sonderkündigungsrecht für Personensorgeberechtigte

Der Förderverein behält sich das Recht vor, die Beiträge – falls erforderlich – nach billigem Ermessen zu erhöhen oder zu senken. Für den Fall einer erforderlichen Beitragserhöhung steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Termin der Beitragserhöhung zu.

§ 13 Kündigung durch den Förderverein

Der Förderverein ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten z.B., jedoch nicht ausschließlich

- Zahlungsverzug von Beiträgen der Personensorgeberechtigten (ganz oder teilweise), sofern auch eine darauffolgende Aufforderung zur Begleichung der offenen Beiträge mit ein (1)-wöchiger Fristsetzung erfolglos verstrichen ist
- Ganzer oder teilweiser Wegfall einer Geschäftsgrundlage des Fördervereins zur Ausübung der Betreuung (z.B. von der Schule bereitgestellte Räumlichkeiten)



Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.

§ 14 Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Förderverein die oben angeführten personenbezogenen Daten für Zwecke der steuerlichen Buchführung und Abrechnung erhebt, speichert und verarbeitet. Eine Weitergabe zu Werbezwecken wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich eines Verzichtes dieses Formerfordernisses. Abweichend davon sind Individualabreden i.S.d. §305b BGB auch formlos wirksam.

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien an dieser Stelle eine wirksame zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.

Anlagen

Anlage 1: Merkblatt Infektionsschutzgesetz (zur Kenntnis)

Anlage 2: Unsere Regeln in der Betreuung (zur Kenntnis)

Anlage 3: Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen (unterschrieben zurück an die Betreuung)

Anlage 4: Kontaktdaten (unterschrieben zurück an die Betreuung)

Personensorgeberechtigte (r): _____
Ort, Datum

Unterschrift(en)

Förderverein: _____
Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 1

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Betreuung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder in der Betreuung, Betreuer oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verbot des Besuchs der Betreuung

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Betreuung gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor)
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr)
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Betreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.



Förderverein für die Hecker Schule
in Essen-Werden e.V.

Benachrichtigung der Betreuung und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder in der Betreuung, Betreuer oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Kinder in der Betreuung, Betreuer oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Betreuung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Betreuung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Anlage 2

Unsere Regeln in der Betreuung

- ✓ Wenn der Unterricht vorbei ist, gehe ich in meine Betreuungsgruppe und melde mich dort bei einem Betreuer oder einer Betreuerin an.
- ✓ Ich nehme meinen Magneten und hänge ihn an die Pinnwand für meine Klasse.
- ✓ Wenn ich gerne in die andere Betreuungsgruppe gehen möchte oder nach draußen auf den Schulhof, gebe ich einem Betreuer oder einer Betreuerin in meiner Gruppe Bescheid und hänge dann auch direkt meinen Magneten in das dafür vorgesehene Feld auf der Pinnwand.
- ✓ Wenn ich abgeholt bin oder nach Hause gehen darf, melde ich mich in meiner Betreuungsgruppe ab und lege meinen Magneten wieder in die Kiste für meine Klasse zurück.
- ✓ Wenn eine Lehrerin, ein Betreuer oder eine Betreuerin oder die Küchenkräfte mit mir reden, höre ich zu und befolge Anweisungen sofort, die mit mir besprochen werden. Wenn ich den Grund dafür nicht verstehe, kann ich später natürlich nochmal nachfragen.
- ✓ Ich gehe immer höflich und rücksichtsvoll mit anderen um und ärgere oder beleidige niemanden.
- ✓ Ich wende die STOPP-Regel an und löse Streit immer friedlich. Wenn ich nicht zurechtkomme, gehe ich zu einem Betreuer oder einer Betreuerin.
- ✓ Ich achte immer das Eigentum anderer und gehe immer sorgsam mit den Spielsachen und Büchern aus der Betreuung um.
- ✓ Mit den Spielsachen spiele ich das damit, wofür sie auch gedacht sind, damit sie ganz bleiben auch andere Kinder noch damit spielen können.
- ✓ Wenn ich ein Spiel oder Bastelmaterial aus den Schränken haben möchte, gebe ich immer einem Betreuer oder einer Betreuerin Bescheid.
- ✓ Möchte ich ein Spiel, ein Puzzle oder andere Dinge nicht weiterspielen, Sorge ich dafür, dass alle Teile wieder in der richtigen Verpackung sind und sage einem Betreuer oder einer Betreuerin Bescheid.
- ✓ Wenn ich Spielgeräte aus dem Container auf dem Schulhof nicht mehr benutze, bringe ich sie zurück in den Container und lege sie auch wieder dorthin zurück, wo sie hingehören.
- ✓ Auf dem Schulhof darf ich nur mit den Bällen aus der Betreuung spielen und Softbälle nehme ich nur bei trockenem Wetter.
- ✓ Ich werfe nicht mit Gegenständen oder mit Schneebällen.
- ✓ Klettern darf ich nur auf dem Klettergerüst oder auf dem Seilparcours im Schulgarten. Bäume, Zäune oder andere Gegenstände sind tabu!
- ✓ Elektronische Geräte oder gefährliche Gegenstände nehme ich nicht mit in die Schule.
- ✓ Ich laufe nicht im Schulgebäude herum oder verstecke mich, sondern bleibe in den Bereichen, wo ich auch spielen darf.
- ✓ Ich renne nicht auf den Gängen, sondern gehe langsam und leise durch das Schulgebäude.



Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.

Anlage 3

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Betreuung Bilder und / oder Videos von meinem Kind gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des Fördervereins (www.heckerschule.de/foerderverein)
- in (Print-)Publikationen des Fördervereins

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und / oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und / oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und / oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die nachfolgenden Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Förderverein jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Förderverein möglich ist.

Name des / der Personensorgeberechtigten (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten



**Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.**

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und / oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des / der Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Förderverein für die Heckerschule in Essen-Werden e.V.

Vorstand

Urbachstraße 21

45239 Essen

E-Mail: foerderverein-heckerschule@t-online.de

2. Zweck der Verarbeitung

Die Fotos und / oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung von Fotos und / oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 4. und 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des / der Personensorgeberechtigten, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des Fördervereins sowie auf dessen Homepage o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO).

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Fotos und / oder Videos werden von Mitgliedern des Vorstands des Fördervereins verarbeitet. Sie können außerdem an einen Dienstleister, der die Homepage des Fördervereins aktualisiert, weitergegeben werden.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Fotos und / oder Videos, welche für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des / der Betroffenen bzw. des / der Personensorgeberechtigten auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und / oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.



Förderverein für die Heckerschule
in Essen-Werden e.V.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der / die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.



Anlage 4

Kontakt Daten (bitte eintragen):

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum des Kindes:	
Anschrift des Kindes:	
Name, Vorname Personensorgeberechtigte/r	
Telefon / Mobiltelefon Personensorgeberechtigte/r	
Name, Vorname Personensorgeberechtigte/r	
Telefon / Mobiltelefon Personensorgeberechtigte/r	
Notfallkontakte (Namen und Telefonnummern):	
Abholberechtigt für das Kind sind folgende Personen: (Vor- und Nachname):	
Abholung: <input type="checkbox"/> Das Kind soll allein nach Hause gehen. <input type="checkbox"/> Das Kind wird abgeholt.	
Besonderheiten, die zu beachten sind (Allergien, besonderes Essen, sonstiges):	
Medikamente: Nimmt das Kind Medikamente? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Welche / in welcher Dosierung / wann? Muss das Kind während der Betreuungszeit Medikamente nehmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kann das Kind die Einnahme selbstständig vornehmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Ort, Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte/r